



infobrief 38/04

Mittwoch, 15. Dezember 2004 UR/AT

Stichwörter

Zinsanpassung, Parameter, Ombudsmannverfahren, Berechnungsweise

A Sachverhalt

Aus Baden-Württemberg wurden dem iff drei Verträge zur Überprüfung der durch die Bank erfolgten Zinsanpassung vorgelegt. Die Zinsanpassungsklausel im Vertrag lautete:

"Die Bank kann den Zinssatz [...] ändern, wenn dies wegen der Entwicklung am Geld- oder Kapitalmarkt erforderlich ist."

Die Nachrechnung des iff ergab insgesamt eine Kostendifferenz 109.547,68 EUR zu Gunsten des Darlehensnehmers unter Verwendung des Dreimonatsgeld-EURIBOR (Zeitreihe SU0316 der Bundesbankstatistik bzw. der Vorläuferzeitreihe SU0268 des Dreimonatsgeld-FIBOR).

Zur Berechnung des iff nahm der Württembergische Genossenschaftsverband Raiffeisen/Schulze-Delitzsch e.V. gutachterlich Stellung. Neben der Bestätigung der mathematischen Richtigkeit der Berechnungen des iff, stellte der Genossenschaftsverband fest:

1. Die Zugrundelegung des Dreimonats-EURIBOR als Vergleichsparameter sei eine sehr kundenfreundliche Betrachtung. Es kämen jedoch auch andere Parameter in Betracht. Es sei daher auch zulässig, auf lokale Marktzinsen bei der Anpassung abzustellen.

B Stellungnahme

Der Genossenschaftsverband möchte wieder ein einseitiges Preisbestimmungsrecht der Anbieter reklamieren. Dies ist in einer Marktwirtschaft mit ihrem grundlegenden Preismechanismus schon eine erhebliche Abweichung. Für sie gibt es gem. §157 BGB keine Anhaltspunkte in der Verkehrssitte und es entspricht auch nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Es besteht daher grundsätzlich kein Spielraum für einseitige Zinsanpassungen. Zunächst sind auch einseitige Leistungsbestimmungsrechte gem. § 315 BGB begrenzt. (LG Köln WM 2003, 828; OLG Celle WM 2002, 1878; OLG Celle WM 1991, 1025). Darüber hinaus ist zwischen einem Leistungsbestimmungsrecht und einer einseitigen zum Nachteil des Darlehensnehmers erfolgten Zinsanpassungen zu differenzieren (siehe insgesamt dazu: Bruchner/Metz, Variable Zinsklauseln 2001, RWS-Verlag; Schimansky WM 2003, 1449). Bei der Zinsanpassung wird ein im Verhältnis zum Marktzins fester Zinssatz vereinbart. Es soll gerade keine einseitige willkürliche Bestimmung erfolgen. Vielmehr soll die Bank nur formal den Part der Zinsanpassung übernehmen, der an sich treuhänderisch von Dritten zu erfüllen wäre.

Der Dreimonatsgeld-EURIBOR ist selbstverständlich nicht der einzige Vergleichsmaßstab, der im Vertrag vereinbart oder bei einer nachträglichen Überprüfung herangezogen werden kann. Er wird aber von der Anbieterseite am stärksten favorisiert (Bruchner/Metz a.a.O.), da er eine adäquate Refinanzierungsmöglichkeit widerspiegelt. Daher bietet er sich für Zinsanpassungsüberprüfungen an. Die Gerichte haben bisher Marktzinsen zum Vergleich herangezogen, die dem aufgenommenen Darlehen entsprachen. Nicht zu akzeptieren sind aber interne, für Außenstehende nicht nachvollziehbare Zinssätze, die anfällig für Manipulation sind. Siehe dazu eine erst kürzlich ergangene Parallel-Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30. November 2004 – XI ZR 285/03 – zu PEX-Renditen bei einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Anbieter, die sich weiterhin bis zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung auf interne, nicht öffentlich einsehbare bzw. nicht objektiv nachvollziehbare Zinssätze berufen, riskieren wie bei der Vorfälligkeitsentschädigung Jahre später mit einer Flut von Neuabrechnungen und Schadensersatzforderungen konfrontiert zu werden. Der Aufwand für die Bearbeitung dieser Fälle und der Imageverlust wird voraussichtlich die Summe der Schadensersatzforderungen bei Weitem übersteigen. Daher erscheint es für die Anbieter auch aus ökonomischen Gründen nicht für sinnvoll, an derartigen Zinssätzen und Berechnungsmethoden festzuhalten.